



Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (EWS)

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und § 66 Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **05.07.2011** die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Besondere Bestimmungen für die Druck- und Vakuumentwässerung
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage - Unterhaltungspflichten
- § 13 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Änderung bestehender Niederschlagswasserableitungen
- § 15 Einleiten in die Kanäle
- § 16 Einleitungsbedingungen
- § 17 Abscheider
- § 18 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 19 Haftung

- § 20 Bestellung von Dienstbarkeiten
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (im Folgenden: Verband) betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband betreibt zur Beseitigung von Niederschlagswasser in den nachfolgend genannten Gemeinden jeweils selbstständige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen:
 - a) Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen:
 - Neuburxdorf (einschließlich Burxdorf und Langenrieth)
 - Kosilenzien
 - Kröbeln
 - Oschätzchen
 - Prieschka
 - Zobersdorf
 - Zeischa
 - Thalberg
 - Dobra
 - Theisa
 - Lausitz
 - Möglenz
 - b) Stadt Elsterwerda (einschließlich Kraupa)
 - c) Gemeinde Hohenleipisch (einschließlich Dreska)
 - d) Gemeinde Plessa (einschließlich Kahla und Döllingen)
 - e) Gemeinde Röderland mit den Ortsteilen:
 - Prösen
 - Reichenhain
 - Saathain
 - Wainsdorf
 - Haida
 - Würdenhain
 - Stolzenhain a. d. Röder
- (3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden und deren Ortsteile.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Die Art und den Umfang der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Verband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.
- (2) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
- (4) **Abwasser** ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (6) Zur zentralen **öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz für Schmutzwasser und alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen, alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Verband bedient.

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört auch der jeweils erste (ein) Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze eines unmittelbar an der Verkehrsfläche liegenden Grundstückes. Zusätzliche Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Bestehen Teile der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus einem Druck- bzw. Vakuumentwässerungsnetz, gehört die Pumpen- bzw. Vakuumentwässerungsstation sowie die dazugehörige Leitung zum Grundstücksanschluss und sind damit Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- (7) Zu den zentralen **öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz für Niederschlagswasser und alle zur Entsorgung des Niederschlagswassers betriebenen Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Verband bedient.

Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

- (8) **Grundstücksanschlüsse** sind Anschlusskanäle vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze des unmittelbar an der Verkehrsfläche liegenden Grundstückes.

Bei Anwendung des Druck- bzw. Vakuumentwässerungsverfahrens schließt der Grundstücksanschluss die Pumpen- bzw. Vakuumentwässerungsstation und die zu

deren Betrieb erforderlichen Leitungen, auch wenn diese auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegen, ein.

- (9) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen auf dem Grundstück (einschließlich der Kontrollschächte), die dem Ableiten des Schmutzwassers dienen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (10) **Kontrollschacht** ist eine Einrichtung zur Wartung und Instandsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Entnahme von Schmutzwasserproben.

Bei Anwendung des Druck- bzw. Vakuumentwässerungsverfahrens ist der Pumpen- bzw. Vakuumentwässerungsschacht gleichzeitig der Kontrollschacht.

- (11) **Anschlussnehmer** sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist der Anschlussnehmer jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- (12) **Niederschlagswasserableitungen** im Sinne dieser Satzung sind Dachrinnen, Fallrohre, offene Gerinne und sonstige Leitungen mit deren Hilfe gesammeltes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen abgeleitet werden kann.
- (13) Die dezentrale **Schmutzwasseranlage** im Sinne dieser Satzung ist die öffentliche Einrichtung mit der der Verband die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) und die Behandlung des entnommenen Inhalts in einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gewährleistet.
- (14) **Schmutzwasserkanäle** sind Kanäle, in die nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf.
- (15) **Niederschlagswasserkanäle** sind Kanäle, in die nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.
- (16) **Mischwasserkanäle** sind Kanäle, in die Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.
- (17) **Druck- bzw. Vakuumentwässerungsschächte** sind Schächte, in denen sich eine oder mehrere Schmutzwasserpumpen bzw. Steuerungselemente für das Vakuumentwässerungssystem befinden. Dazu gehört auch ein Schaltschrank zum Betrieb der Pumpen. Die Gesamtheit von Schacht und Pumpe bzw. Vakuumsteuerelement ist die Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellte Person kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung an die

zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur für Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden. Der Anschlussnehmer oder die ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellten Personen haben keinen Anspruch auf Herstellung neuer oder Änderung bestehender Kanäle.
- (3) Für Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, besteht kein Anspruch darauf, dass das Kellergeschoss im Freigefälle an die zentrale Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage aufgenommen oder behandelt werden kann oder wenn es nach Maßgabe des Wasserrechtes besser oder zweckmäßiger auf dem Grundstück behandelt werden kann, auf dem es anfällt,
 - b) solange die Abnahme des Schmutzwassers technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist,
 - c) wenn das Schmutzwasser Inhaltsstoffe enthält, für die ein Einleitungsverbot nach § 16 besteht.
- (5) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung versagen, wenn Anschluss und Benutzung dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen.
- (6) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn eine ordnungsgemäße Versickerung, auch eine solche mittels technischer Anlagen, oder eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich ist. Es ist nicht gestattet, das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen (z.B. Bürgersteige, Straßen oder Plätze) abzuleiten.

Der Verband kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus besonderen Gründen erforderlich ist. Der Antrag ist unter Mitteilung von Gründen schriftlich beim Verband zu stellen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder potentielle Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das

Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, ist der Verband berechtigt den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten.
- (5) Der Anschlussnehmer nach Abs. 3 und 4 wird vom Verband in einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster aufgefordert, sein Grundstück innerhalb von 8 Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Dem Verband bleibt es unbenommen, im Einzelfall den Anschlussnehmer zum Anschluss schriftlich aufzufordern.
- (6) Wenn ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 16 gilt - der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
- (7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch dann, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Schmutzwässer besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Verband kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang unter den in Abs. 2 geregelten Voraussetzungen zulassen. Der Antrag ist unter Mitteilung von Gründen schriftlich beim Verband zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ausgesprochen werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Sondervereinbarungen

- (1) Soweit der Anschlussnehmer oder die Personen, die nach § 2 Abs. 11 statt seiner verpflichtet sein können, zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet sind, kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Beitrags-, Gebühren- oder Kostenerstattungssatzung zu dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondervereinbarung, als auch für die Behandlung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.

- (3) Entstehen dem Verband durch die Erfüllung der durch Sondervereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zusätzliche Aufwendungen, so hat der, in dessen Interesse diese Aufwendungen nach Maßgabe der Sondervereinbarung getroffen worden sind, neben dem Entgelt, das nach Maßgabe der Sondervereinbarung die Beitrags- bzw. Gebührenerhebung ersetzt, alle Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Zusatzeinrichtungen werden vom Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, geändert und unterhalten.
- (4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können Sondervereinbarungen getroffen werden, auf Grund derer Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.

Der Anschlussnehmer hat in der Sondervereinbarung ausdrücklich die entsprechende Anwendung der Entwässerungssatzung und der jeweils gültigen Beitrags-, Gebühren- oder Kostenerstattungssatzung zu dieser Satzung anzuerkennen.

§ 7 Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschlüsse, die Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind, werden vom Verband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

Der Verband kann gestatten, dass der Anschlussnehmer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert oder unterhält. Der Antrag ist vom Anschlussnehmer beim Verband schriftlich zu stellen. Die Regelungen der §§ 11 bis 13 finden entsprechende Anwendung.

- (2) Der Verband bestimmt die Anzahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Er entscheidet, wo und an welchem Kanal anzuschließen ist. Die begründeten Interessen des Anschlussnehmers sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung des Anschlusses die Verlegung auf dem Grundstück, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken sowie das Anbringen von Hinweisschildern zu gestatten, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Herstellung des Grundstücksanschlusses, seine Unterhaltung und zur Beseitigung, des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Anschlussnehmer hat auf dem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden soll, eine Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und soweit dies erforderlich ist, zu verändern.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so herzustellen, dass sie in einem Kontrollschacht mündet. Der Verband kann im Einzelfall verlangen, dass statt des Kontrollschachtes oder zusätzlich zu dem Kontrollschacht ein Messschacht hergestellt wird.

- (3) Besteht von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Kanal der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so haben der Anschlussnehmer oder die ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellten Personen auf eigene Kosten eine Hebe- oder Pumpanlage zur Entwässerung des Grundstücks herzustellen und zu betreiben, wenn auf anderem Weg eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers nicht möglich ist.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Grundstück gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten zu schützen.

§ 9

Besondere Bestimmungen für die Druck- und Vakuumentwässerung

- (1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage mittels eines Druck- bzw. Vakuumentwässerungsnetzes aus, so hat der Anschlussnehmer entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück, die für die Beseitigung des Schmutzwassers notwendigen Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation (einschließlich elektrische Steuerungsanlagen) und die dazugehörigen Leitungen errichtet.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung trifft der Verband. Die Entscheidung zur Lage soll im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer erfolgen. Kann dem Wunsch des Anschlussnehmers aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht entsprochen werden entscheidet der Verband. Die Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation und die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Verband hat zu gewährleisten, dass die Lage der Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation so nahe wie möglich an der Grundstücksgrenze errichtet wird.
- (3) Für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie für die Störungsbeseitigung an der Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation ist der Verband verantwortlich. Der Anschlussnehmer hat für die Durchführung dieser Maßnahmen den Mitarbeitern bzw. den dafür Beauftragten des Verbandes, ungehinderten Zugang zu den Anlagen zu gewähren.
- (4) Im Einzelfall hat der Anschlussnehmer aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zu dulden, dass der Verband den Stromanschluss für die Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation an seine elektrische Anlage anschließt. In diesem Fall trägt der Verband die Kosten für die Herstellung der elektrischen Anlage sowie die Stromkosten zum Betreiben der Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Planung, Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, hat der Anschlussnehmer folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Verband einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500,
 - b) Grundriss und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist,

- c) Längsschnitte der Leitungen im Maße der Länge (M.d.L.) und im Maße der Höhe (M. d. H.) mit Darstellung der Gelände- und Kanalsohlenhöhe, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Rohrmaterial, Schächte und Angabe des höchsten Grundwasserstandes. Die Höhenangaben sind auf HN – Höhen zu beziehen.
- d) sofern Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweichen, der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden sollen, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
 1. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 2. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 3. Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 4. die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit dies zur Beurteilung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, sind die Angaben durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne, der zur Vorbehandlung bestimmten Einrichtungen zu ergänzen.

Diese Pläne haben dem Planmuster zu entsprechen, das beim Verband eingesehen werden kann.

- (3) Alle beim Verband nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Anschlussnehmer und dem Planverfasser eigenhändig zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt der Verband Auskunft.

Der Verband kann Zusatzangaben fordern, wenn Abwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweichen und Zusatzangaben erforderlich sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.

- (4) Der Verband überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt er schriftlich seine Zustimmung zu deren Errichtung oder Veränderung. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG Bbg) versehen werden.
- (5) Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Rechtsordnung und dieser Satzung, so setzt der Verband dem Anschlussnehmer oder den ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellten Personen eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.
- (6) Mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Verband nach Maßgabe des Abs. 4 seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung des Verbandes schließt notwendige Genehmigungen nach dem Baurecht, Straßenbaurecht und Wasserrecht nicht ein.

- (7) Von der Bestimmung der Absätze 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen, wenn auf einem Grundstück bereits Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile von ihnen vorhanden sind.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Verband vor Beginn der Herstellung, der Änderung und der Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich zu informieren. Gleiches gilt, wenn die Anlage beseitigt werden soll. Ist die vorherige Anzeige wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so hat sie unverzüglich zu erfolgen, sobald die Notwendigkeit der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dem Anschlussnehmer bekannt wird.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen. Kanäle dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden, anderenfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes wieder freizulegen.
- (3) Soweit bei der Herstellung der Änderung oder bei Unterhaltungsarbeiten Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt werden, setzt der Verband eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband anzuzeigen.
- (4) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch den Anschlussnehmer, durch den Verband oder einen zugelassenen Fachbetrieb erfolgen. Gleiches gilt für die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten. Soweit der Anschlussnehmer ohne Zuziehung eines Fachbetriebes tätig wird, behält sich der Verband eine Abnahme der Arbeiten vor.
- (5) Die Genehmigung, der zur Prüfung gestellten Unterlagen und die Zustimmung für den Betrieb der Entwässerungsanlage befreien den Anschlussnehmer, den beauftragten Fachbetrieb und die Person, die die Planzeichnung verantwortlich gefertigt hat, nicht von der Haftung für Planung und Ausführung. Ein mitwirkendes Verschulden des Verbandes für Schäden, die infolge fehlerhafter Planung und Ausführung der Anlage entstehen, kann gegen den Verband nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisbar.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage Unterhaltungspflichten

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das gilt auch für Messschächte, wenn der Verband diese nicht selbst unterhält.

Der Anschlussnehmer und die Personen nach § 2 Abs. 11 sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes sowie den von ihm zugezogenen Hilfspersonen ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Vor Inanspruchnahme dieser Verpflichtung soll eine Information erfolgen. Das gilt nicht für Probeentnahmen, Schmutzwassermessungen und sonstige Kontrollen.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage durch fachlich geeignetes Personal auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen, wenn der Verband dies verlangt. Er hat die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist der Verband schriftlich zu informieren. Die Information bedarf der Bestätigung des zugezogenen Fachpersonals.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anlage in einen Zustand zu bringen und in diesem Zustand zu halten, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt, wenn der Verband die Erfüllung dieser Verpflichtung aus begründetem Anlass verlangt.
- (4) Wird Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Verband verzichten, wenn für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Genehmigung nach gesetzlichen Vorschriften erteilt ist, die in dieser Genehmigung vorgesehenen Überwachungseinrichtungen eingebaut sind sowie betrieben werden und das Überwachungsergebnis dem Verband zugänglich gemacht wird.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Verband Schäden und Störungen mitzuteilen, die an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (soweit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten.

§ 13

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind stillzulegen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 14

Änderung bestehender Niederschlagswasserableitungen

- (1) Bestehende Niederschlagswasserableitungen mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen wie, Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den zutreffenden Anschlussnehmern oder den nach § 2 Abs. 11 genannten Personen technisch zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.
- (2) Bestehen für den Anschlussnehmer oder den nach § 2 Abs. 11 genannten Personen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die dafür notwendigen technischen Aufwendungen anfallenden Kosten eine unbillige Härte dar, kann der Verband nach schriftlich begründetem Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen.

§ 15

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Niederschlagswasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet der Verband.
- (2) Die Entscheidung über die Möglichkeit der Einleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle trifft nur der Verband.
- (3) Den Zeitpunkt, zu dem in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Verband.

§ 16

Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - a) Leben und Gesundheit von Personen gefährden, die vom Verband für den Betrieb der Anlage beschäftigt sind,
 - b) die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke beschädigen können,
 - c) den Betrieb der Anlage vermeidbar erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung, des in der Anlage gebildeten Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst vermeidbar schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken können.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Einleitung und das Einbringen von Stoffen, die in der **Anlage** zu dieser Satzung aufgeführt worden sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband kann weitere Voraussetzungen für die Einleitung verfügen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals, der zentrale öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder für die Einhaltung der für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage geltenden Normen erforderlich ist.
- (4) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 neu regeln, wenn eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage dies gebietet. In der Regelung können Handlungsfristen gesetzt werden.
- (5) Der Verband kann Ausnahmen von dem Einleitungsverbot nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn Vorkehrungen sicherstellen, dass die genannten Stoffe ihre gefährdende, schädigende oder den Betrieb vermeidbar erschwerende Wirkung verlieren. Die Ausnahmeregelung bedarf eines begründeten Antrags, der - soweit erforderlich - mit Plänen vorzulegen ist. Sie kann nur erfolgen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht verletzt sind. Für die Prüfung des Antrags kann ein Sachverständiger für den Gewässerschutz auf Kosten des Antragstellers zugezogen werden.
- (6) Das Einleiten von Stoffen nach Abs. 1 kann durch Sondervereinbarungen im Rahmen der Gesetze geregelt werden.
- (7) Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung die Grenzwerte der Anlage zu dieser Satzung überschreitet, darf nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Eine Verdünnung des Schmutzwassers, die dem Zwecke der Einhaltung der Grenzwerte dient, ist unzulässig. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dazu die schriftliche Genehmigung des Verbandes vorliegt.

- (8) Wenn Stoffe entgegen der Regelung des Abs. 1 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen. Der Verband kann im einzelnen Falle die zur Erfüllung der Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 17 Abscheider

Sofern die Möglichkeit besteht, dass Leichtflüssigkeiten (wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette u.ä.) mit dem Wasser abgeschwemmt werden, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, die ihrem Befüllungszustand entsprechen, entleert werden. Der Verband kann den Nachweis der Entleerung und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

§ 18 Untersuchung des Schmutzwassers

Der Verband kann vom Anschlussnehmer oder den ihm nach § 2 Abs.11 gleichgestellten Personen Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Wenn die Gefahr oder der Verdacht besteht, dass entgegen dem in der Anlage zu dieser Satzung erteilten Verbot eingeleitet wird, kann der Verband den Nachweis der Einhaltung des Verbotes entsprechend der Anlage verlangen.

§ 19 Haftung

13

- (1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die auf Betriebsstörungen beruhen, die sich trotz ordnungsgemäßer Planung, Herstellung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht haben vermeiden lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Schäden, die bei Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstanden sind.
- (3) Dem Verband sind alle Schäden zu ersetzen, die durch Verletzung der Vorschriften in dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung entstanden sind. Das gilt auch - unabhängig von einem Verschulden - für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zurückzuführen sind.

§ 20 Bestellung von Dienstbarkeiten

- (1) Für die Verlegung von Kanälen, deren Gebrauch nicht nur dem Grundstück dient, auf dem sie verlegt sind, werden Dienstbarkeiten eingetragen, für die eine Entschädigung gewährt wird.
- (2) Für Kanal- oder Druckleitungstrassen, die bereits am 03.10.1990 genutzt worden sind, wird ein einmaliger, allgemein üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine

beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist.

Die Hälfte des üblichen Entgeltes ist nach Eintragung, frühestens jedoch am 01.01.2001 fällig, die zweite Hälfte am 01.01.2011.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise Entschädigung geleistet worden ist.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 3 Abs. 6 ohne Genehmigung des Verbandes Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen ableitet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 6 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - d) entgegen § 10 Abs. 6 vor der Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - e) entgegen § 12 Abs. 1 die Mitarbeiter des Verbandes oder dessen Beauftragte an der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hindert,
 - f) entgegen § 12 Abs. 2 seine Anlage trotz Aufforderung durch den Verband nicht durch einen Fachbetrieb überprüfen lässt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 5 dem Verband aufgetretene Schäden und Störungen nicht anzeigt,
 - h) Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, das den Einleitungsbedingungen gemäß § 16 nicht entspricht.
- (2) Wegen der in Abs. 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten kann eine Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR verhängt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 06.07.2011

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Anlage zur Entwässerungssatzung

In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
- infektiöse Stoffe, Medikamente
- radioaktive Stoffe
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
- Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
- Grund- und Quellwasser
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
- Räumgut aus Leichtstoff- und Festabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
- Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische, Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer gesetzlichen Genehmigung eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Verband keine Einwendungen erhebt.

Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Vorstandsvorsteher.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

**Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm,
in der das Verfahren beschrieben ist:**

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
• Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
• ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38405-5, C5	DIN 38404-5
• absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
• abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
• Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog. (ges. organisch gebundener Kohlenstoff -TOC)	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
•	< 400 mg/l	DIN EN 1484-H3	DIN EN 1484
• Ammonium-N.	< 30 mg/l	DIN EN ISO 11732, E 23	DIN EN ISO 11732
• Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
• Phosphor gesamt	< 10 mg/l	DIN EN ISO 11885, E 22	DIN EN ISO 11885
• Chlorid	< 400 mg/l	DIN EN ISO 10304-1-D 20	DIN EN ISO 10304-1
• Sulfat	< 300 mg/l	DIN EN ISO 10304-1-D 20	DIN EN ISO 10304-1
• Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
• Arsen	< 0,05 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18	DIN EN ISO 11969
		DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Blei	< 0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Cadmium	< 0,005 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Kupfer	< 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Nickel	< 0,1 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Quecksilber	< 0,005 mg/l	DIN EN ISO 17852, E 35	DIN EN 1483
• Zink	< 0,1 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Eisen	< 5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Mangan	< 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Silber	< 0,1 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• Arsen	< 0,05 mg/l	DIN EN ISO 11885- E 22	DIN EN ISO 11885
• AOX	< 0,5 mg/l	DIN EN ISO 9562-H 14	DIN EN ISO 9562
• (LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
• Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
• Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
• Kohlenwasserstoffe			
- (Mineralöle u.a.) MKW	< 10 mg/l	DIN EN ISO 9377-2, H 53	DIN EN ISO 9377-2
- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
• Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	DIN 38409-23, H 23	DIN 38409- 23